

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
 Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
 1012 Wien

LAD-VD-6901/119

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
18.450/154-I B/88Bearbeiter
Dr. StaudiglBetrifft GESETZENTWURF
Zl. 67 GE/988

Datum: 20. OKT. 1988

Verteilt: 25. Okt. 1988

P. Hocke
J. SchanzlDatum
18. Okt. 1988

Betrifft

Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung beeht sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. I Z. 2 (§ 111 Abs. 4):

Diese Änderungsanordnung dürfte mit der tatsächlich beabsichtigten Änderung insoferne nicht übereinstimmen, als nicht nur der Hinweis auf § 117, sondern ein ganzer Halbsatz dem § 111 Abs. 4 angefügt werden soll.

2. Zu Art. I Z. 5 (§ 117 Abs. 4 bis 6):

Die beabsichtigte Frist von drei Monaten (ab Zustellung des Bescheides) für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stimmt mit dem geltenden § 118 Abs. 1 WRG 1959 nicht überein. Dort ist nämlich eine Leistungsfrist von nur zwei Monaten festgelegt, sodaß die Leistung noch vor dem Antrag auf Überprüfung ihrer Angemessenheit an das Gericht erbracht werden müßte. Es sollte daher auch § 118 Abs. 1 WRG 1959 an die geänderte Rechtslage angepaßt werden.

Durch die neue sukzessive Gerichtszuständigkeit kann es weiters vorkommen, daß sowohl die bescheidmäßige Zwangsrechtsbegründung im Verwaltungsweg als auch die Festsetzung der Entschädigung im zivilgerichtlichen Verfahren bekämpft werden.

- 2 -

Aus verfahrensökonomischen Gründen sollte daher vorgesehen werden, daß die Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung erst mit dem rechtskräftigen Abspruch über die Einräumung von Zwangsrechten zu laufen beginnt. Andernfalls müßte nämlich das Gericht sein Verfahren aussetzen, bis dem Grunde nach von der Verwaltungsbehörde über die Einräumung von Zwangsrechten entschieden wurde.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-6901/119

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

